



FREIWILLIGE FEUERWEHR

HARPERTSHAUSEN

VEREINSSATZUNG

DER

FREIWILLIGEN FEUERWEHR

HARPERTSHAUSEN

Nachstehende Vereinssatzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Harpertshausen am 2. März 2001 beschlossen.

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Harpertshausen e.V."
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Babenhausen, Stadtteil Harpertshausen.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dieburg einzutragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist:
 - 2.2.1 die Förderung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, der allgemeinen Hilfe, sowie der Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung,
 - 2.2.2 das kameradschaftliche Verhältnis zwischen den Mitgliedern des Vereins zu pflegen,
 - 2.2.3 die Jugend mit der Idee der organisierten Nachbarschaftshilfe auf freiwilliger Grundlage vertraut zu machen und deren Bereitschaft, sich für den Brandschutz freiwillig zur Verfügung zu stellen, zu wecken,
 - 2.2.4 sich am kulturellen und gesellschaftlichen Leben im Stadtteil zu beteiligen,
 - 2.2.5 zu den übrigen örtlichen Vereinen freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten,

3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Freiwilligen Feuerwehr können als Mitglieder angehören:
 - 4.1.1 Angehörige der Einsatzabteilung.
 - 4.1.2 Angehörige der Ehren- und Altersabteilung,
 - 4.1.3 Angehörige der Jugendfeuerwehr,
 - 4.1.4 Einzelpersonen, fördernde Mitglieder oder juristische Personen.

- 4.2 Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern und/oder Ehrentitelträgern ernannt werden.
- 4.3 Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, durch ihren Beitritt für die Erfüllung des Vereinszweckes einzusetzen.

5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 5.2 Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand.
- 5.3 Ein Beitrittsgesuch ist abzulehnen, wenn der Bewerber ohne Mitglied zu sein das Ansehen der Feuerwehr schwer geschädigt hat.
- 5.4 Minderjährige Bewerber müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.
- 5.5 Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 6.2 Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft schriftlich zum Jahresende kündigen. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
- 6.3 Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Vorstandes über den Ausschluss. Der Ausschluss wird mit dem auf die Zustellung folgenden Tag wirksam.
- 6.4 Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschließen, nachdem ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde, wenn es
 - 6.4.1 das Ansehen der Feuerwehr schädigt, oder
 - 6.4.2 als Vereinsmitglied seinen Vereinspflichten nicht nachkommt.

Der Ausschluss bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

- 6.5 Gegen einen Ausschluss ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei dem Vorstand einzureichen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- 6.6 Mit dem Ausscheiden erlöschen aus der Mitgliedschaft herrührende Rechte gegenüber dem Verein.
- 6.7 Einem Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft aberkennen, wenn es sich bei der ihm erwiesenen Ehre unwürdig erweist.

7 Beiträge

- 7.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7.2 Ehrenmitglieder und Angehörige der Jugendfeuerwehr sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

8 Organe des Vereins

- 8.1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- 8.2 Der Vereinsvorstand vertritt den Verein und besorgt die Verwaltung.

9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan und setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
- 9.2 Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins.
- 9.3 Sie beschließt über Annahme und Änderung der Satzung.
- 9.4 Sie nimmt den Kassenbericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenswartes.
- 9.5 Den Vorsitz führt der Vereinsvorsitzende.
- 9.6 Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - 9.6.1 mindestens einmal im Kalenderjahr,
 - 9.6.2 sooft es die Geschäfte erfordern,
 - 9.6.3 wenn ein Zehntel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.
- 9.7 Der Vorsitzende lädt mit zweiwöchiger Frist unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung ein. Anträge auf Änderung und Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor Versammlungsbeginn dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- 9.8 Gäste können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und das Wort ergreifen.
- 9.9 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Vorsitzende stellt zu Beginn die Beschlussfähigkeit fest
- 9.10 Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann der Vorsitzende mit derselben Tagesordnung erneut zu einer Mitgliederversammlung einladen.
- 9.11 Wahlen werden, wenn die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, per Akklamation (Handzeichen) vorgenommen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine geheime Wahl, sollte dann noch keine Entscheidung gefallen sein, entscheidet das Los.

- 9.12 Über den wesentlichen Gang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

10 Vorstand

- 10.1 Dem Vorstand gehören an:
der erste Vorsitzende
der zweite Vorsitzende
der Schriftführer
der Kassenwart
- 10.2 Dem erweiterten Vorstand gehören an:
der Wehrführer
der stellv. Wehrführer
der Gerätewart
der Jugendfeuerwehrwart
ein Vertreter der Ehren- und Altersabteilung
3 Beisitzer
- 10.3 Die Mitglieder des Vorstandes und die drei Beisitzer des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- 10.4 Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 10.5 Der erste Vorsitzende kann gleichzeitig Wehrführer, der zweite Vorsitzende kann gleichzeitig stellvertretender Wehrführer sein.
- 10.6 Der Vorstand besorgt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Vereins.
- 10.7 Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 10.8 Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
- 10.9 Im Falle der Verhinderung wird der erste Vorsitzende vom zweiten Vorsitzenden vertreten.

11 Kassenwesen

- 11.1 Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 11.2 Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 11.3 Am Ende des Geschäftsjahres hat er gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft abzulegen.
- 11.4 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit, wobei 50% der Mitglieder anwesend sein müssen, die Auflösung des Vereins beschließen. Über die Auflösung ist in einer zweiten Mitgliederversammlung, frühestens ein Monat nach der ersten, erneut zu beschließen.
- 12.2 Die Auflösung wird 1 Jahr nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.
- 12.3 Das vorhandene Vereinsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins zu verwenden.
- 12.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Babenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke des Brandschutzes zu verwenden hat.

13 Einsatzabteilung/Jugendfeuerwehr

- 13.1 Die Belange der Einsatzabteilung sind durch die Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Babenhausen geregelt.
- 13.2 Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer eigenen Jugendordnung.

Diese Satzung tritt ab 2. März 2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Februar 1994 außer Kraft.